OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-690051/2/KH**

Datum: **Linz, 10. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.03.2026, GZ: BHWL/925180031441/25 und BHWL/925180027270/25, betreffend Unterbrechung des Strafvollzugs gemäß § 54a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) den

# B E S C H L U S S

**I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.03.2026, GZ: BHWL/925180031441/25 und BHWL/925180027270/25, wurde der Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Unterbrechung des Strafvollzugs gemäß § 54a Verwaltungsstrafgesetz betreffend die oben genannten Verfahren als unbegründet abgewiesen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass es sich bei den beiden Freiheitsstrafen von jeweils 7 Tagen um Primärfreiheitsstrafen handle und aus Sicht der belangten Behörde kein wichtiger Grund für eine Gewährung einer Haftunterbrechung vorliege. Der Bf habe die Haft nicht aus Eigenem angetreten, weshalb nicht glaubwürdig sei, dass er nach Gewährung der Haftunterbrechung wieder freiwillig den Arrest antreten werde, auch sei er bislang etwaigen Terminvereinbarungen mit der Behörde nicht nachgekommen. Der Bescheid wurde vom Bf im B__ am 05.03.2026 persönlich übernommen.

2. In seiner mit 05.03.2026 datierten Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er wisse, dass er die Haft absitzen müsse, der Zeitpunkt für ihn jedoch mehr als ungünstig sei, da er zwei Aufträge, die ihm für dieses Jahr eine solide Basis gegeben hätten, seine gesamten Schulden zu regulieren, verliere. Er sei bereit, die Primärarreststrafe am 16.03.2026 anzutreten. Auch entspreche es nicht den Tatsachen, dass er die Haft nicht freiwillig angetreten und Terminvereinbarungen nicht eingehalten habe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hatte aufgrund von offenen Forderungen aus den Verfahren GZ: BHWL/925180031441/25 und BHWL/925180027270/25, Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 58 Tagen und 14 Stunden sowie in Höhe von 42 Tagen und zusätzlich zwei Primärfreiheitsstrafen in Höhe von jeweils 7 Tagen zu verbüßen.

Der Bf stellte am 03.03.2026 und am 04.03.2026 jeweils einen Antrag auf Unterbrechung des Strafvollzugs gemäß § 54a VStG. Diese Anträge wurden mit

dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 05.03.2026 abgewiesen. Am selben Tag erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

Der Bf trat am 03.03.2026 eine Haft an, welche bis 17.03.2026 andauerte, mit der er die beiden Primärhaftstrafen von jeweils 7 Tagen verbüßte.

Betreffend die offenen Ersatzfreiheitsstrafen wurden die aushaftenden Geldbeträge zwischenzeitig beglichen, sodass diese nicht mehr zu vollziehen waren.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie durch telefonische Rücksprache mit einer Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 03.04.2026, wobei diese mitteilte, dass die aushaftenden Strafbeträge zwischenzeitig vom Vater des Bf beglichen wurden, sodass dieser die Ersatzfreiheitsstrafen nicht mehr zu verbüßen hatte. Die Primärhaftstrafen wurden von 03.03.2026 bis 17.03.2026 zur Gänze vollzogen, wobei die Beschwerde am 05.03.2026 persönlich vom Bf bei der belangten Behörde eingebracht wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) lautet wie folgt:

„§ 54a.

(1) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

(2) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

(3) Der Strafvollzug ist auf Antrag oder von Amts wegen für die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn der Bestrafte während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer

Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war und dem Strafvollzug nicht ausdrücklich zustimmt.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 53b Abs. 2 zweiter Satz vor, darf der Aufschub oder die Unterbrechung des Strafvollzuges nicht bewilligt werden oder ist dessen bzw. deren Bewilligung von Amts wegen zu widerrufen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Ausschlaggebend für die Beurteilung einer Beschwerdelegitimation ist demnach, ob der Bf durch den bekämpften Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht verletzt sein könnte. Diese Möglichkeit der Rechtsverletzung wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, bzw. wenn in der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfragen nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162; 28.04.2021, Ro 2020/09/0013 mwN).

Das Rechtsschutzinteresse reicht somit nur so weit, als ein objektives Interesse an der Beseitigung des angefochtenen – den Bf belastenden – Verwaltungsakts besteht. Wenn eine Änderung der Umstände nachträglich dazu führt, dass der Verwaltungsakt keinen Einfluss auf die Rechtssphäre des Bf zeitigt, kann dieser auch kein Interesse an dessen Beseitigung behaupten (vgl. VwGH 29.09.2010, 2008/10/0029).

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs u.a. dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. (vgl. VwGH 29.09.2009, 2008/21/0646).

Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist diese mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so ist die Beschwerde wegen Gegenstandslosigkeit mit Beschluss einzustellen vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027; 23.01.2020, Ro 2019/15/0015; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 31 [Stand 15.02.2017, rdb.at]).

2.2. Der Bf beantragte am 03.03.2026 und am 04.03.2026 die Unterbrechung des Strafvollzugs hinsichtlich des Vollzugs von zwei Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von

58 Tagen und 14 Stunden sowie in Höhe von 42 Tagen und darüber hinaus von zwei Primärfreiheitsstrafen in Höhe von jeweils 7 Tagen nach § 54a VStG. Die Anträge wurden mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid am 05.03.2026 abgewiesen, wobei der Bescheid dem Bf persönlich übergeben wurde und dieser noch am selben Tag die verfahrensgegenständliche Beschwerde einbrachte.

Der Bf hat am 03.03.2026 eine Haft zur Verbüßung der beiden Primärhaftstrafen von jeweils 7 Tagen angetreten, welche bis 17.03.2026 andauerte. Betreffend die offenen Ersatzfreiheitsstrafen wurden die aushaftenden Geldbeträge zwischenzeitig beglichen, sodass diese nicht mehr zu vollziehen waren.

Da somit zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde noch eine Rechtsverletzungsmöglichkeit bestanden hat und diese erst nach Einbringung derselben – nachdem der Bf die offenen Freiheitsstrafen am 17.03.2026 vollständig verbüßt hatte - weggefallen ist, ist das Beschwerdeverfahren im Sinn der oben zitierten höchstgerichtlichen Judikatur nunmehr wegen Gegenstandslosigkeit mit Beschluss einzustellen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing